

ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE
ORTSTEIL

EGENHOFEN
OBERWEIKERTSHOFEN

3. ÄNDERUNG

Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung

Die Gemeinde Egenhofen erlässt gemäß § 34 Abs.4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.08.1998 (GVBl. S. 65) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen als

SATZUNG

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 03.06.2002 die 3. Änderung dieser Ortsabrundungssatzung beschlossen.

Südlich des Grundstücks Fl.-Nr. 34/2 wurde ein Teil des Flurstücks 6 mit in die Ortsabrundung einbezogen. Auf Grund der Lage ist es nicht möglich, diese Teilfläche zu erschließen. Damit der Grundstückseigentümer die Möglichkeit bekommt für seinen Sohn dort ein Einfamilienhaus zu errichten, soll diese Teilfläche aus dem Umgriff entnommen werden und dafür eine gleich große Teilfläche südwestlich der Fl.-Nr. 34/4 einbezogen werden.

Der Bereich des Flurstücks Nr. 6 ist im Flächennutzungsplan bereits als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.



GEMEINDE EGENHOFEN
Hauptstraße 37
82282 Unterschweinbach

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 03.06.2002 beschlossen, die Ortsabrundung gemäß beiliegendem Lageplan (Änderungsplan vom 15.05.2002) abzuändern.

Egenhofen, den 30.10.2002


.....
Josef Nefele
1. Bürgermeister



2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 24.07.2002 bis 26.08.2002 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Egenhofen, den 30.10.2002


.....
Josef Nefele
1. Bürgermeister



3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.09.2002 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen gemäß Lageplan vom 15.05.2002 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Egenhofen, den 30.10.2002


.....
Josef Nefele
1. Bürgermeister



4. Der Satzungsbeschluss ist am 11.09.2002 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2; 22 Abs. 3 Satz 4 und 12 Satz 1 BauGB). Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberweikertshofen ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Egenhofen, den 30.10.2002


.....
Josef Nefele
1. Bürgermeister

